

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 309-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1157

Eingereicht am: 25.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Dürfen Parkplätze weitervermietet werden?

Die Frage nach der Legalität von Parkplatzvermietungen wird nach meinen Kenntnissen seit 2013 breiter diskutiert. Für die Stadt Zürich ist etwa die Anfrage Knauss vom 12. Juni 2013 zu erwähnen. Zitat aus der Antwort: *«Wird beabsichtigt, private Abstellplätze Dritten dauernd oder wiederholt vorübergehend zugänglich zu machen, hat die Verfügungsberechtigte die Zulässigkeit im Rahmen eines formellen Baubewilligungsverfahrens überprüfen zu lassen.»*

Ich habe mich in dieser Zeit beim Bauinspektorat der Stadt Bern nach der Legalität des Parkplatzvermietens erkundigt. Antwort: Nicht bewilligungspflichtig. Im Gegensatz dazu legte der städtische Verkehrsplaner im Bund vom 8.8.2013 Folgendes dar (Zitat): *«Es ist nicht statthaft, einen Parkplatz, welcher für eine Wohnung bewilligt wurde, als öffentlichen Parkplatz zu vermarkten»*. Daraufhin verlangte ich von der Stadt eine konsolidierte Meinung zum Thema. Die traf am 20.11.2013 ein, verfasst vom Regierungsrat. Fazit daraus: Es kommt auf den konkreten Fall an. Die Handhabung durch die Behörden auf dieser Grundlage scheint mir etwas schwierig zu sein.

Im Jahr 2015 holte ich die Meinung einer Fachperson ein. Zitat aus der Antwort: *«Man könnte daraus schliessen, dass die Vermietung von Parkplätzen an Pendler eine Umnutzung und damit baubewilligungspflichtig ist. Eine Baubewilligung könnte dafür wohl kaum erteilt werden. Vertritt*

man diese Auffassung, so ist für das Unterbinden der Vermietung von Parkplätzen an Pendler keine Änderung des BauG nötig.»

Mir scheint, die Problematik ist reif für eine endgültige Klärung auf Kantonsebene. Das BauG bedarf einer klaren Auslegung in Bezug auf Parkplatzvermietung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Darf ein Parkplatz (PP), der für eine Wohnung bewilligt wurde, tagsüber an einen Pendler vermietet werden?
2. Darf ein PP, der für eine Wohnung bewilligt wurde, beispielsweise über parku.ch, an beliebige Interessenten weitervermietet werden? Die Parku AG ist ein Anbieter einer Website sowie einer mobilen Applikation, die als Marktplatz für Parkplatzsuchende und -bietende in den Städten Zürich, Basel und Bern fungiert.
3. Auf dem Areal des nationalen Pferdezentrums in der ehemaligen EMPFA (beim Springgarten, Stadt Bern), befinden sich 313 PP. Davon werden 174 PP dauernd (vorwiegend an Pendler) und zusätzlich 50 PP temporär (SCB-Heimspiele) vermietet. Ist das legal? Die Parkplätze stammen aus der früheren militärischen Nutzung, die entsprechend mit Sonderrechten ausgestattet war.
4. Der Denner an der Scheibenstrasse (Stadt Bern) vermietet Parkplätze der für Kunden bestimmten Einstellhalle zu Randzeiten an beliebige Interessenten. Ist das legal?

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Grosser Rat